

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 1390/2015/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume - Kastanie Am Markt 2			
<u>Beratungsfolge:</u>			
02.07.2015	Umwelt- und Energieausschuss		öffentlich
08.07.2015	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Damm, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

1. Der Fällantrag „Kastanie- Am Markt 2“ wird abgelehnt.
2. Ein Rückschnitt von tief herunter- oder bis an die Gebäude ragenden Ästen aus dem Feinst- bis Schwachastbereich wird zugelassen. Die Arbeiten sind in Absprache mit dem Fachdienst von einer Fachfirma entsprechend der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) auszuführen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstückes Am Markt 2. Auf diesem Grundstück befindet sich eine nach der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume geschützte Kastanie mit einem Stammumfang von ca. 3,20 m. Aufgrund des Überhangs von Ästen auf das eigene Haus sowie auf das Nachbargebäude beantragen die Antragsteller die Fällung des Baumes.

Bei einem Ortstermin durch einen Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt und Verkehr wurde der Baum in Augenscheinschein genommen: Der Abstand vom Stammfuß zum nächstgelegenen Gebäude beträgt ca. 2 m. Eine Mauer, die den Garten einfriedet, steht unmittelbar an der Kastanie. Bereits entstandene Schäden an Gebäude und Mauer wurden von den Antragstellern nicht erwähnt. Tief herunterhängende Äste (Fein- bis Schwachäste, Durchmesser bis 5 cm) ragen über oder bis an die Gebäude. Der Baum (Krone, Äste, Stamm, Stammfuß) und Baumumfeld wurden hinsichtlich etwaiger Mängel untersucht. Der Baum ist als vital und stadtbildprägend einzustufen.

Bei der visuellen Ansprache des Baumes wurden keine offensichtlichen Schadsymptome festgestellt, die auf eine verminderte Vitalität oder eingeschränkte Stand- und Bruchsicherheit des Baumes hindeuten. Mit einem Abstand von ca. 2 m zum Gebäude liegt keine unzumutbare Beeinträchtigung bezüglich der Nutzung des Grundstückes vor. Da nach § 7 der *Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume der Stadt Norden* keine Gründe vorliegen, die eine Fällung des Baumes zulassen, ist der Antrag abzulehnen. Nach §7 Abs. 2 ist aber die teilweise Beseitigung oder Veränderung von Bäumen zuzulassen, wenn ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ein Rückschnitt von tief herunter- oder bis an die Gebäude ragenden Ästen aus dem Feinast- bis Schwachastbereich ist daher zuzulassen.

Die Genehmigung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Äste zurückzuschneiden sind, die zu der Beeinträchtigung führen. Dabei ist auf einen baumtypischen Habitus zu achten. Für die Arbeiten ist von den Antragstellern eine Fachfirma zu beauftragen. Die Arbeiten sind in Absprache mit dem Fachdienst entsprechend der ZTV-Baumpflege (*Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege*) auszuführen.

Anlagen:

1. Fällantrag
2. Lageplan
3. Fotos